

1967

Ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 1967

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 67	Erste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung Bundesgesetzbl. III 96-1-2	105

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1 und Nr. 2	115
Verkündungen im Bundesanzeiger	116

**Erste Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung**

Vom 4. Januar 1967

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1729) und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 70) wird verordnet:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Ordnung vom 10. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 652) wird wie folgt geändert:

**I. Änderung von Vorschriften
des Ersten Abschnitts**

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „am Tage“ gestrichen.

**II. Änderung von Vorschriften
des Zweiten Abschnitts**

3. In § 10 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Flüge nach Sichtflugregeln unterliegen in bestimmten Teilen des kontrollierten Luftraums einer Flugverkehrskontrolle. Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, zur Sicherung des Luftverkehrs diese Teile des kontrollierten Luftraums festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.“
4. § 21 Abs. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„das gilt nicht gegenüber Signalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Anlage 2.“

5. § 22 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. gegen den Wind zu landen und zu starten, sofern nicht Sicherheitsgründe, die Rücksicht auf den Flugbetrieb, die Ausrichtung der Start- und Landebahnen oder andere örtliche Gründe es ausschließen,“.

6. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Flüge nach Sichtflugregeln, die der Flugverkehrskontrolle unterliegen (§ 10 Abs. 5);“.

Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.

7. In § 25 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung, Änderung und zulässige Abweichungen von Flugplänen werden von der Bundesanstalt für Flugsicherung festgelegt und in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht.“

8. § 26 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von dem durch Erteilung der Flugverkehrsfreigabe bestätigten oder durch Erteilung weiterer Flugverkehrsfreigaben ergänzten Flugplan darf der Luftfahrzeugführer nicht abweichen, bevor ihm nicht eine neue Flugverkehrsfreigabe erteilt worden ist.“

9. Nach § 26 werden folgende §§ 26 a, 26 b und 26 c eingefügt:

„§ 26 a

Funkverbindungen

(1) Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen nach Instrumentenflugregeln und bei kontrollierten Flügen nach Sichtflugregeln (§ 10 Abs. 5)

an Bord eine dauernde Hörbereitschaft auf der festgelegten Funkfrequenz der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle aufrechtzuerhalten und im Bedarfsfall einen Funkverkehr mit ihr herzustellen.

(2) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, die Funkfrequenzen der Flugverkehrskontrollstellen sowie die Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.

§ 26 b

Standortmeldungen

(1) Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen nach Instrumentenflugregeln und bei kontrollierten Flügen nach Sichtflugregeln (§ 10 Abs. 5) beim Überfliegen jedes von der Bundesanstalt für Flugsicherung festgelegten und in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemachten Meldepunktes unverzüglich eine Standortmeldung an die zuständige Flugverkehrskontrollstelle abzusetzen. Diese kann im Einzelfall Standortmeldungen an weiteren Meldepunkten verlangen oder auf die Übermittlung von Standortmeldungen verzichten.

(2) Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, die Einzelheiten über Inhalt und Form der Standortmeldungen festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen.

§ 26 c

Beendigung der Flugverkehrskontrolle

(1) Der Luftfahrzeugführer hat bei Flügen nach Instrumentenflugregeln die zuständige Flugverkehrskontrollstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er den kontrollierten Luftraum verläßt oder den Flug durch Landung auf einem Flugplatz ohne Flugverkehrskontrollstelle beendet.

(2) Der Luftfahrzeugführer hat bei kontrollierten Flügen nach Sichtflugregeln (§ 10 Abs. 5) die zuständige Flugverkehrskontrollstelle unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er den nach § 10 Abs. 5 festgelegten Teil des kontrollierten Luftraums verläßt oder den Flug durch Landung auf einem Flugplatz ohne Flugverkehrskontrollstelle beendet.

III. Änderung von Vorschriften des Dritten Abschnitts

10. In der Überschrift zu § 28 und in § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder oberhalb des oberen kontrollierten Luftraums“ durch die Worte „oder oberhalb 900 m (3 000 Fuß) über Grund oder Wasser außerhalb des kontrollierten Luftraums“ ersetzt.

11. In § 28 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Flugzeug“ durch das Wort „Luftfahrzeuges“ ersetzt.

12. In der Überschrift zu § 29 sowie in § 29 Abs. 1 und 2 wird die Höhenangabe „520 m (1 700 Fuß)“ durch „900 m (3 000 Fuß)“ ersetzt.

13. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Flüge nach Sichtflugregeln oberhalb der Flugfläche 200

Flüge nach Sichtflugregeln oberhalb der Flugfläche 200 sind untersagt. Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen.“

14. In § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird die Höhenangabe „520 m (1 700 Fuß)“ durch „900 m (3 000 Fuß)“ ersetzt.

15. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Quadranten-Flughöhen“ durch „Halbkreis-Flughöhen“ ersetzt.

16. § 31 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

17. § 31 Abs. 2 Satz 5 wird Satz 4.

18. § 31 Abs. 2 Satz 6 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Halbkreis-Flughöhe ist die festgelegte Reise-flughöhe, die nach der jeweiligen Hälfte der Kompaßgradeinteilung, in der der mißweisende Kurs über Grund liegt, bestimmt wird.“

19. In § 31 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In den nach § 10 Abs. 5 festgelegten Teilen des kontrollierten Luftraums sind bei Flügen nach Sichtflugregeln die von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle zugewiesenen Flughöhen oder Flugflächen einzuhalten.“

IV. Änderung von Vorschriften des Vierten Abschnitts

20. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Quadranten-Flughöhen“ durch „Halbkreis-Flughöhen“ ersetzt.

21. In § 37 Abs. 3 wird die Höhenangabe „520 m (1 700 Fuß)“ durch „900 m (3 000 Fuß)“ ersetzt.

22. § 38 wird gestrichen.

23. § 39 wird gestrichen.

24. § 41 wird gestrichen.

V. Änderung von Vorschriften der Anlage 1

25. In § 3 Satz 1 wird nach den Worten „ein oder mehrere“ das Wort „rote“ eingefügt.

26. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Richtungen“ die Worte „zwischen 30° über und 30° unter der Flugzeughorizontalebene“ eingefügt.

VI. Änderung von Vorschriften
der Anlage 2

- | | |
|--|--|
| <p>27. Die Überschrift des Abschnitts 1 erhält folgende Fassung:
„1. Not- und Dringlichkeitssignale“.</p> <p>28. In § 2 werden die Nummern 5 bis 7 gestrichen.</p> <p>29. § 3 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. wiederholtes Ein- und Ausschalten der Positionslichter derart, daß sie nicht mit Positionslichtern, die als Blinklichter eingerichtet sind, verwechselt werden können.“</p> <p>30. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.</p> <p>31. In § 3 Abs. 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen.</p> <p>32. § 4 wird gestrichen.</p> | <p>33. Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:
„2. Warnsignale
§ 4
Eine Folge von Leuchtgeschossen, die in Abständen von 10 Sekunden abgefeuert werden und von denen sich jedes in rote und grüne Lichter oder Sterne zerlegt, zeigt dem Führer eines Luftfahrzeugs an, daß er in einem Gefahrengebiet oder unbefugt in einem Gebiet mit Flugbeschränkungen oder einem Luftsperrgebiet fliegt, oder im Begriffe ist, in eines dieser Gebiete einzufiegen, und daß er die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen hat. Diese Signale können entweder vom Boden oder von einem anderen Luftfahrzeug aus abgegeben werden.“</p> <p>34. Die Überschrift des Abschnitts 3 erhält folgende Fassung:
„3. Signale für den Flugplatzverkehr“.</p> |
|--|--|

35. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Lichtsignale

(1) Auf ein Luftfahrzeug im Flug gerichtete Lichtsignale bedeuten:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Grünes Dauersignal: | Landung freigegeben; |
| 2. Rotes Dauersignal: | Platzrunde fortsetzen, anderes Luftfahrzeug hat Vorflug; |
| 3. Grünes Blinksignal: | Zwecks Landung zurückkehren oder Anflug fortsetzen (Freigabe zum Landen und Rollen abwarten); |
| 4. Rotes Blinksignal: | Nicht landen, Flugplatz unbenutzbar; |
| 5. Weißes Blinksignal: | Auf diesem Flugplatz landen und zum Vorfeld rollen (Freigabe zum Landen und Rollen abwarten); |
| 6. Rote Feuerwerkskörper: | Ungeachtet aller früheren Anweisungen und Freigaben zur Zeit nicht landen. |

(2) Auf ein Luftfahrzeug am Boden gerichtete Lichtsignale bedeuten:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Grünes Dauersignal: | Start freigegeben; |
| 2. Rotes Dauersignal: | Halt; |
| 3. Grünes Blinksignal: | Rollen freigegeben; |
| 4. Rotes Blinksignal: | Benutzte Landefläche freimachen; |
| 5. Weißes Blinksignal: | Zum Ausgangspunkt auf dem Flugplatz zurückkehren. |

(3) Empfängt ein Luftfahrzeugführer Signale nach Absatz 1, hat er diese wie folgt zu bestätigen:

1. Zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durch wechselweise Betätigung der Querruder, es sei denn, das Luftfahrzeug befindet sich im Quer- oder Endanflug zur Landung;
2. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch zweimaliges Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer oder der Positionslichter.

(4) Empfängt ein Luftfahrzeugführer Signale nach Absatz 2, so hat er diese wie folgt zu bestätigen:

1. Zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durch Bewegen der Querruder oder Seitenruder;
2. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch zweimaliges Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer oder der Positionslichter.“

36. § 7 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

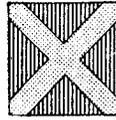
„§ 6

Bodensignale

1. Landeverbot

Signal: Ein in der Signalfäche ausgelegtes waagerechtes quadratisches rotes Feld mit zwei gelben Diagonalstreifen

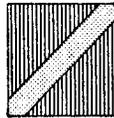
Bedeutung: Landeverbot für längere Zeit.



2. Besondere Vorsicht beim Landeanflug und bei der Landung

Signal: Ein in der Signalfäche ausgelegtes waagerechtes quadratisches rotes Feld mit einem gelben Diagonalstreifen

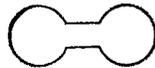
Bedeutung: Beim Landeanflug und bei der Landung ist wegen des schlechten Zustandes des Rollfeldes oder aus anderen Gründen besondere Vorsicht geboten.



3. Benutzung der Start- und Landebahnen und der Rollbahnen

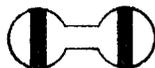
a) Signal: Eine in der Signalfäche ausgelegte waagerechte weiße Fläche in Form einer Hantel

Bedeutung: Zum Starten, Landen und Rollen dürfen nur Start- und Landebahnen und Rollbahnen benutzt werden.



b) Signal: Eine in der Signalfäche ausgelegte waagerechte weiße Fläche in Form einer Hantel mit je einem schwarzen Streifen in den kreisförmigen Flächenteilen, wobei die Streifen im rechten Winkel zur Längsachse der Fläche liegen

Bedeutung: Zum Starten und Landen dürfen nur die Start- und Landebahnen benutzt werden; Rollbewegungen sind nicht auf Start- und Landebahnen oder Rollbahnen beschränkt.



4. Unbenutzbarkeit des Rollfeldes

Signal: Auf dem Rollfeld ausgelegte Kreuze in weißer oder anderer auffallender Farbe

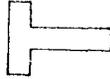
Bedeutung: Der durch die Kreuze bezeichnete oder begrenzte Teil des Rollfeldes ist nicht benutzbar.



5. Anweisungen für Start und Landung

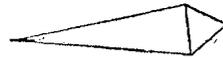
a) Signal: Ein weißes oder orangefarbenes „T“ (Lande-T), das bei Nacht entweder beleuchtet oder durch weiße Lichter dargestellt ist

Bedeutung: Starts und Landungen sind parallel zum Längsbalken des Lande-T in Richtung auf den Querbalken durchzuführen.



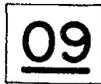
b) Signal: Ein liegendes Tetraeder, das, von der Grundfläche in Richtung auf die Spitze gesehen, auf der linken Seite orangefarbig oder schwarz, auf der rechten Seite weiß oder aluminiumfarbig ist und das bei Nacht, von der Grundfläche in Richtung auf die Spitze gesehen, durch auf der Mittellinie und der rechten Begrenzung angebrachte grüne Lichter und durch auf der linken Begrenzung angebrachte rote Lichter dargestellt ist

Bedeutung: Starts und Landungen sind in der Richtung auszuführen, in die die Spitze des Tetraeders zeigt.



c) Signal: Eine zweistellige Zahl auf einer Tafel, die am Kontrollturm oder in dessen Nähe senkrecht angebracht ist

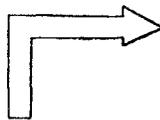
Bedeutung: Angabe der Startrichtung, abgerundet auf die nächstliegenden zehn Grad der mißweisenden Kompaßrose.



6. Richtungsänderung nach rechts nach dem Start und vor der Landung

Signal: Ein in der Signalfäche oder am Ende der Start- und Landebahn oder des Schutzstreifens waagrecht ausgelegter nach rechts abgewinkelter Pfeil in auffällender Farbe

Bedeutung: Nach dem Start und vor der Landung sind Richtungsänderungen nur nach rechts erlaubt.



7. Abgabe von Flugsicherungsmeldungen

Signal: Der Buchstabe „C“ in schwarz auf einer senkrecht angebrachten gelben Tafel

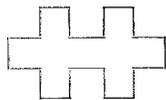
Bedeutung: Flugsicherungsmeldungen sind an der so bezeichneten Stelle abzugeben.



8. Segelflugbetrieb

Signal: Ein in der Signalfäche waage-
recht ausgelegtes weißes Doppel-
kreuz

Bedeutung: Am Flugplatz wird Segelflug-
betrieb durchgeführt."



37. § 8 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Einwinkzeichen

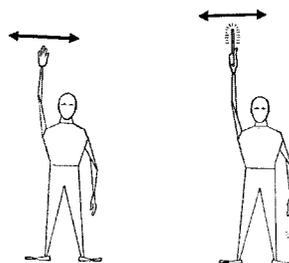
(1) Die folgenden Zeichen werden Luftfahrzeugen auf dem Flugplatz durch den Einwinker
mittels Signalkellen, Leuchtstablampen, Taschenlampen oder nur mit den Armen gegeben.
Die Zeichen Nr. 15 bis 19 sind für Drehflügler bestimmt.

(2) Gibt der Einwinker Zeichen, steht er mit Blickrichtung zum Luftfahrzeug und

- a) bei Starrflüglern vor der linken Tragflächenspitze im Blickfeld des Luftfahrzeugführers,
- b) bei Drehflüglern so, daß er für den Luftfahrzeugführer am besten zu sehen ist.

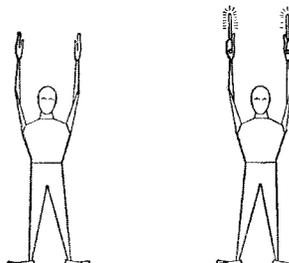
1. Auf Zeichen des Einwinkers achten!

Der rechte Arm ist senkrecht nach oben ausgestreckt und wird
wiederholt nach links und rechts bewegt.



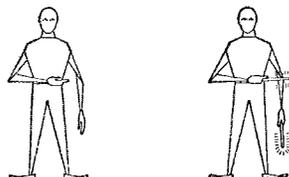
2. Hier Stillstand!

Beide Arme werden senkrecht nach oben ausgestreckt, die
Handflächen zeigen nach innen.



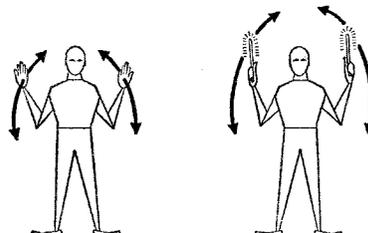
3. Auf Zeichen des nächsten Einwinkers achten!

Der rechte oder linke Arm zeigt abwärts; der andere Arm
wird quer vor dem Körper ausgestreckt und zeigt in Richtung
auf den nächsten Einwinker.



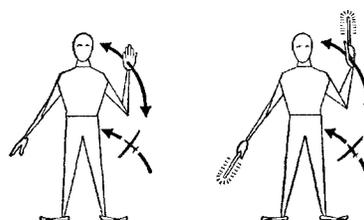
4. Geradeaus rollen!

Die leicht seitlich ausgestreckten Arme mit nach rückwärts
gerichteten Handflächen winken aus Schulterhöhe wiederholt
vorwärts-rückwärts.



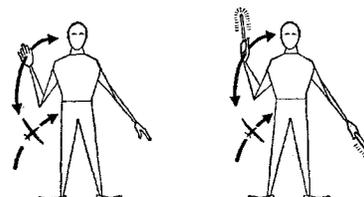
5. a) **Nach links drehen!**

Der rechte Arm zeigt abwärts, der linke Arm winkt wiederholt aufwärts-rückwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Drehgeschwindigkeit an.



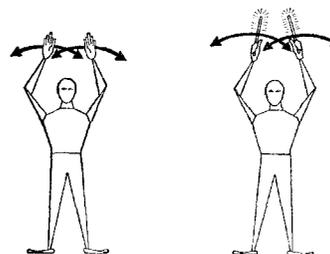
b) **Nach rechts drehen!**

Der linke Arm zeigt abwärts, der rechte Arm winkt wiederholt aufwärts-rückwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Drehgeschwindigkeit an.



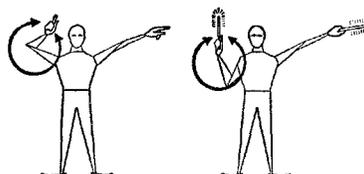
6. **Halt!**

Beide Arme werden wiederholt über dem Kopf gekreuzt; die Schnelligkeit der Armbewegung entspricht der Dringlichkeit des Anhaltens.



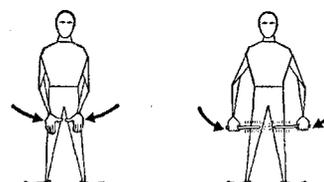
7. **Triebwerke anlassen!**

Die rechte Hand beschreibt kreisende Bewegungen in Kopfhöhe, der linke Arm zeigt auf das anzulassende Triebwerk.



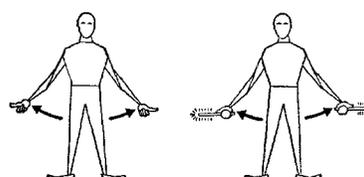
8. a) **Bremsklötze vorlegen!**

Beide Arme werden aus seitlich ausgestreckter Haltung mit zum Körper gerichteten Handflächen nach unten und innen bewegt.



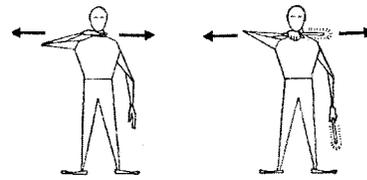
b) **Bremsklötze weg!**

Beide Arme hängen herab und werden mit zum Körper gerichteten Handrücken zur Seite bewegt.



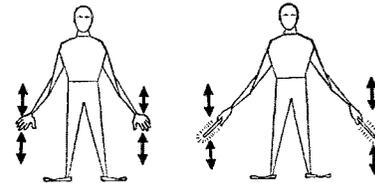
9. Triebwerke abstellen!

Rechter oder linker Arm wird mit der Handfläche nach unten und mit dem Daumen vor der Kehle in Schulterhöhe gehalten; die Hand wird bei angewinkeltem Arm seitlich hin- und herbewegt.



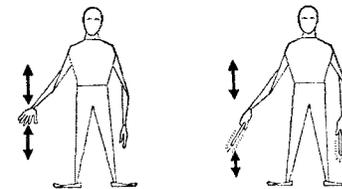
10. Langsamer rollen!

Beide Arme hängen mit nach unten zeigenden Handflächen herab und werden wiederholt auf- und abbewegt.



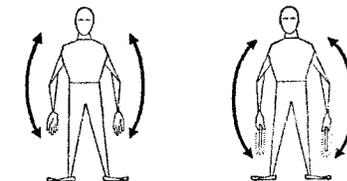
11. Triebwerkdrehzahl auf der angezeigten Seite verringern!

Beide Arme hängen mit nach unten gerichteten Handflächen herab; dann wird entweder die rechte oder linke Hand auf- und abbewegt, je nachdem, ob die Drehzahl der Triebwerke auf der linken oder rechten Seite verringert werden soll.



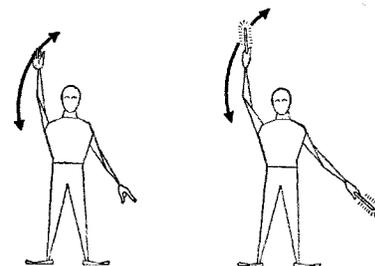
12. Rückwärts rollen!

Beide Arme werden mit zum Luftfahrzeug gerichteten Handflächen wiederholt vorwärts-aufwärts bis zur waagerechten Armhaltung gebracht.



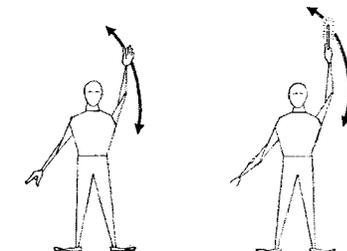
13. a) Rückwärts rollen und Luftfahrzeugheck nach Steuerbord drehen!

Der linke Arm zeigt nach unten, der rechte Arm wird aus der senkrechten Haltung über dem Kopf wiederholt in waagerechte Armhaltung nach vorn bewegt.



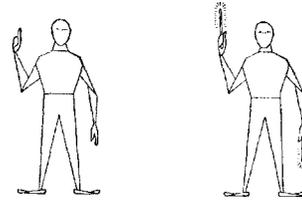
b) Rückwärts rollen und Luftfahrzeug nach Backbord drehen!

Der rechte Arm zeigt nach unten, der linke Arm wird aus der senkrechten Haltung über dem Kopf wiederholt in waagerechte Armhaltung nach vorn bewegt.



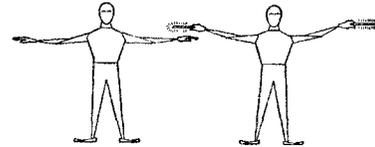
14. **Alles klar!**

Der rechte Arm wird vom Ellenbogen ab nach oben gehalten; der Daumen zeigt nach oben.



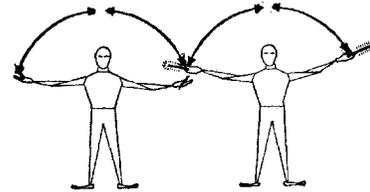
15. **Im Schwebeflug bleiben!**

Beide Arme sind seitwärts waagrecht ausgestreckt.



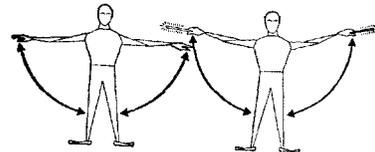
16. **Steigen!**

Beide Arme winken aus seitwärts waagrecht ausgestreckter Haltung mit nach oben gerichteten Handflächen aufwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Steiggeschwindigkeit an.



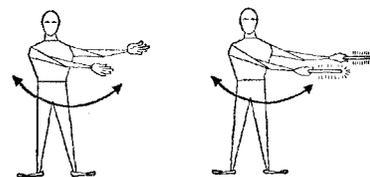
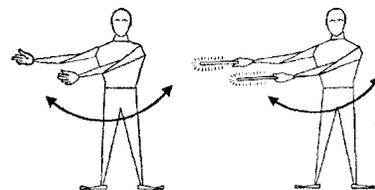
17. **Sinken!**

Beide Arme winken aus seitwärts waagrecht Haltung mit nach unten gerichteten Handflächen abwärts; die Schnelligkeit der Bewegung zeigt die erforderliche Sinkgeschwindigkeit an.



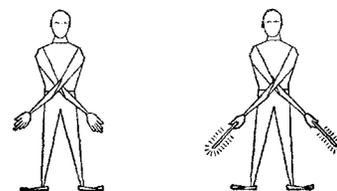
18. **Unter Beibehaltung der augenblicklichen Höhe in die angezeigte Richtung fliegen!**

Der eine Arm zeigt seitwärts waagrecht ausgestreckt in die Flugrichtung, der andere schwingt vor dem Körper wiederholt in die gleiche Richtung.



19. **Landen!**

Beide Arme sind vor dem Körper gekreuzt schräg nach unten ausgestreckt.



VII. Änderung der Anlage 3

38. Die bisherige Anlage 3 wird durch folgende Anlage 3 ersetzt:

„Anlage 3
(zu §§ 31 und 37 LuftVO)

Halbkreis-Flughöhen

Sofern nach § 31 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung die Benutzung von Halbkreis-Flughöhen vorgeschrieben ist, hat der Luftfahrzeugführer eine der Flughöhen über NN oder Flugflächen einzuhalten, die nach der folgenden Tabelle seinem jeweiligen mißweisenden Kurs über Grund entsprechen:

Mißweisender Kurs											
von 000° bis 179°						von 180° bis 359°					
Flüge nach Instrumentenflugregeln			Flüge nach Sichtflugregeln			Flüge nach Instrumentenflugregeln			Flüge nach Sichtflugregeln		
Flugfläche	Flughöhe Meter	Fuß	Flugfläche	Flughöhe Meter	Fuß	Flugfläche	Flughöhe Meter	Fuß	Flugfläche	Flughöhe Meter	Fuß
10	300	1 000	—	—	—	20	600	2 000	—	—	—
30	900	3 000	35	1 050	3 500	40	1 200	4 000	45	1 350	4 500
50	1 500	5 000	55	1 700	5 500	60	1 850	6 000	65	2 000	6 500
70	2 150	7 000	75	2 300	7 500	80	2 450	8 000	85	2 600	8 500
90	2 750	9 000	95	2 900	9 500	100	3 050	10 000	105	3 200	10 500
110	3 350	11 000	115	3 500	11 500	120	3 650	12 000	125	3 800	12 500
130	3 950	13 000	135	4 100	13 500	140	4 250	14 000	145	4 400	14 500
150	4 550	15 000	155	4 700	15 500	160	4 900	16 000	165	5 050	16 500
170	5 200	17 000	175	5 350	17 500	180	5 500	18 000	185	5 650	18 500
190	5 800	19 000	195	5 950	19 500	200	6 100	20 000	205	6 250	20 500
210	6 400	21 000	215	6 550	21 500	220	6 700	22 000	225	6 850	22 500
230	7 000	23 000	235	7 150	23 500	240	7 300	24 000	245	7 450	24 500
250	7 600	25 000	255	7 750	25 500	260	7 900	26 000	265	8 100	26 500
270	8 250	27 000	275	8 400	27 500	280	8 550	28 000	285	8 700	28 500
290	8 850	29 000	300	9 150	30 000	310	9 450	31 000	320	9 750	32 000
330	10 050	33 000	340	10 350	34 000	350	10 650	35 000	360	10 950	36 000
370	11 300	37 000	380	11 600	38 000	390	11 900	39 000	400	12 200	40 000
410	12 500	41 000	420	12 800	42 000	430	13 100	43 000	440	13 400	44 000
450	13 700	45 000	460	14 000	46 000	470	14 350	47 000	480	14 650	48 000
490	14 950	49 000	500	15 250	50 000	510	15 550	51 000	520	15 850	52 000
usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.	usw.

Artikel 2

Die Verordnung gilt wegen der Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin nicht im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 12. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 4. Januar 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 1, ausgegeben am 3. Januar 1967		
15. 12. 66	Bekanntmachung des Protokolls zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zollkonferenz von 1960/61	1
15. 12. 66	Bekanntmachung des Zusatzprotokolls zum Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zollkonferenz 1960/61	600
Nr. 2, ausgegeben am 4. Januar 1967		
6. 12. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinischem, chirurgischem und Laboratoriumsmaterial zur leihweisen Verwendung für Diagnose- und Behandlungszwecke in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens	685
9. 12. 66	Bekanntmachung zu dem deutsch-griechischen Abkommen über die Aufhebung des Ausführungszwangs für Erfindungspatente	686
13. 12. 66	Bekanntmachung zur Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	686
13. 12. 66	Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 13/66 des Assoziationsrates vom 28. Oktober 1966	687

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
21. 12. 66 Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Milchpulver für Futterzwecke)	241	24. 12. 66	26. 12. 66
22. 12. 66 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abschöpfungsermäßigungen für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder Quellmehl	241	24. 12. 66	1. 10. 66
20. 12. 66 Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milchzeugnissen	241	24. 12. 66	25. 12. 66
16. 12. 66 Verordnung Nr. 31/66 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	241	24. 12. 66	1. 1. 67
23. 12. 66 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen	242	28. 12. 66	29. 12. 66
5. 12. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Drehbrücke in Klevendeich	242	28. 12. 66	1. 1. 67
5. 12. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Schleuse Nordfeld	242	28. 12. 66	1. 1. 67
8. 12. 66 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf der Trave	242	28. 12. 66	1. 1. 67
20. 12. 66 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Braunkohlenbriketts nach Süddeutschland	243	29. 12. 66	1. 1. 67
27. 12. 66 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren	243	29. 12. 66	1. 10. 66
27. 12. 66 Verordnung TSE Nr. 14/66 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	244	30. 12. 66	1. 1. 67
3. 1. 67 Achte Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Schweine/Eier/Geflügel Bundesgesetzbl. III 7843-4-2	2	4. 1. 67	30. 12. 66

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.